

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	Ergänzung 484/2020-1
Stand	02.11.2020

Betreff Bildung des Betriebsausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder

Beschlussentwurf**Der Rat**

1. bildet einen Betriebsausschuss,
2. beschließt, die dem Ausschuss bisher obliegenden Aufgaben (§ 6 der Zuständigkeitsordnung) nicht zu ändern,
3. beschließt, in den Ausschuss 14 stimmberechtigte Mitglieder zu wählen.
Davon sollen
9 Ratsmitglieder und
5 sachkundige Bürger / Bürgerinnen
gewählt werden.

Die Ratsmitglieder

4. wählen **aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags** in diesen Ausschuss:

als Mitglieder**als stv. Mitglieder**

- 4.1 **von der CDU-Fraktion (5 Mitglieder)**
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

Daniel Schumacher

Die Vertretung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge

Wolfgang Schwarz

Rolf Schmitz

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen**den/die sachkundige/n Bürger/in/nen**

Uwe Halft

Horst Braun-Schoder

Günter Heßling

Jürgen Tondorf

- 4.2 **von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (3 Mitglieder)**
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder
 Gabriele Jahn Die Vertretung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge
 Katrin Kappenstein
den/die sachkundige/n Bürger/in/nen den/die sachkundige/n Bürger/in/nen
 Heiko Rey Joachim Wolf
 Marcel Weiler
- 4.3 **von der SPD-Fraktion inkl. RM Lehmann (3 Mitglieder)**
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder
 Rainer Züge Die Vertretung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge
 Christina Gordon
den/die sachkundige/n Bürger/in/nen
 Marie-Therese van den Bergh Harry Gruß
- 4.4 **von der UWG/Forum - Fraktion (1 Mitglied)**
den/die sachkundige/n Bürger/in die übrigen Ratsmitglieder
 Josef Müller Die Vertretung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge
- 4.5 **von der FDP - Fraktion (1 Mitglied)**
das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder
 Christian Koch Die Vertretung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge
- 4.6 **von der ABB - Fraktion (1 Mitglied)**
das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder
 Paul Breuer Die Vertretung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge

Der Rat

5. stellt fest, dass im Verhinderungsfall sowohl Ratsmitglieder verhinderte sachkundige Bürger/innen als auch sachkundige Bürger/innen verhinderte Ratsmitglieder vertreten können, und
6. empfiehlt den Ratsmitgliedern, die durch eine/n sachkundige/n Bürger/in vertreten werden, dies dem Bürgermeister rechtzeitig vor der Sitzung anzuzeigen, um einer Beschlussunfähigkeit nach § 58 Abs. 3 GO NRW aufgrund einer ansonsten möglichen Überzahl von sachkundigen Bürgern / Bürgerinnen vorzubeugen.

Sachverhalt

Der Betriebsausschuss ist ein Pflichtausschuss, den der Rat gem. § 5 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für den städtischen Eigenbetrieb Wasserwerk bilden muss. Nach § 4 Abs. 1 der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim ist für den Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss mit 14 Mitgliedern zu bilden.

In der letzten Wahlperiode bestand der Ausschuss aus 7 Ratsmitgliedern und 6 sachkundigen Bürgern.

Eine Änderung der Mitgliederzahl des Betriebsausschusses erfordert eine Anpassung der Betriebssatzung des Wasserwerks.

Ausschussmitglieder

Vor der personellen Besetzung des Ausschusses muss der Rat zunächst die jeweilige Anzahl der Ratsmitglieder, der sachkundigen Bürger/innen und der sachkundigen Einwohner/innen mit beratender Stimme festlegen.

Mitglieder des Ausschusses können sein:

- Ratsmitglieder
- Sachkundige Bürger/innen, die dem Rat angehören können, als stimmberechtigte Mitglieder
- Volljährige sachkundige Einwohner/innen mit beratender Stimme (§ 58 Abs. 4 GO NRW)

Widerspiegelung des Wahlergebnisses bei der Besetzung der Ausschüsse

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.12.2003 - 8 C 18/03 (OVG Münster) ausgeführt, dass Gemeinderatsausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräfteverhältnis widerspiegeln müssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb - zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete - gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.

Wahlverfahren / einheitlicher Wahlvorschlag

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO NRW.

Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung des Ausschusses zu einigen, der nur durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme zu Stande kommt.

Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Weitere Ausschussmitglieder mit beratender Stimme nach § 58 Abs. 1 GO NRW

Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören (§ 58 Abs. 1 S.10 GO NRW).

Stv. Ausschussmitglieder

Bei der Wahl von stv. Ausschussmitgliedern ist gem. § 58 Abs. 1 Satz 2 GO NRW die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.

Für die letzte Wahlperiode beschloss der Rat die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge.

Finanzielle Auswirkungen:

Anzahl und Art der Ausschussmitglieder wirken sich während der gesamten Wahlperiode auf den Bedarf für die je Ausschussmitglied zu zahlenden Sitzungsgelder (21,20 € für Ratsmit-

glieder, 27,30 € für sachkundige Bürger/innen) bei Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien), Sachkonto 542 800 (Aufwand ehrenamtliche Tätigkeit und sonstige Tätigkeiten) aus.

Je kleiner der Ausschuss ist, desto niedriger ist auch der Bedarf an Sitzungsgeldern. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Rat die Aufwandsentschädigung ausschließlich als Pauschale ohne Sitzungsgeld festsetzt.